



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Gemeinde Hornbek

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bearbeitet im September 2025

Verfasser:

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Hauptstraße 83
23879 Mölln

Bearbeitung:

Horst Kühl
Franziska Feldt
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Hornbek
über das
Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Übergeordnete Planung**
 - 3.1 Landesentwicklungsplan
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Landschaftsplan
 - 3.4 Flächennutzungsplan
- 4. Städtebauliche Zielsetzung, Festlegung des Planverfahrens, Planerische Konzeption**
 - 4.1 Städtebauliche Zielsetzung
 - 4.2 Planerische Konzeption
- 5. Verkehr / Erschließung**
- 6. Ver- und Entsorgung**
 - 6.1 Abwasser- & Regenwasserbeseitigung
 - 6.2 Trink- & Brauchwasserversorgung
 - 6.3 Brandschutz
 - 6.4 Stromversorgung
 - 6.5 Tiefbauarbeiten
 - 6.6 Abfallentsorgung
- 7. Immissionsschutz**
- 8. Denkmalschutz**



9. Umweltbericht

9.1 Einleitung

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.3 Zusätzliche Angaben

10. Artenschutzrechtliche Prüfung

10.1 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

10.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

10.3 Vorsorgemaßnahmen

10.4 Rechtliche Zusammenfassung

11. Altlastenverdachtsfläche

12. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Waldabstand

13. Störfallbetrieb

14. Kosten der Planung

15. Beschluss

Anlage: Untersuchung alternativer Standorte



1. EINLEITUNG

Gemeinde Hornbek ist Eigentümerin und Bewirtschafterin einer Waldfläche mit einer Größe von 5,5 ha in der Gemarkung Hornbek. Bei dem Wald handelt es sich um einen Erholungs- und Klimawald, der dem Gemeinwohl dient. Zur Hege und Pflege sowie Verkehrssicherung des Waldes werden Maschinen einschließlich Trecker benötigt.

Die Gemeinde Hornbek ist eine kleine Gemeinde, sie hat sich für die Unterhaltung des Waldes einen Trecker mit verschiedenen Anbauteilen und Kleingeräte angeschafft. Die vorhandenen Gerätschaften und Kleingeräte werden zur Zeit auch für die Unterhaltung gemeindlicher Flächen und der Gemeindestraßen genutzt werden.

Dieser Trecker, die Anbauteile, ein Anhänger und diverse weitere Gerätschaften sind an verschiedenen Standorten, die von der Gemeinde angemietet wurden, untergebracht, weil dafür am Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrgerätehaus es nicht genügend Platz gibt, um die Gerätschaften unterzubringen.

Diese gepachteten Standorte sind nicht eingezäunt und daher nicht ausreichend gegen Diebstahl geschützt.

Momentan sind die Kleingeräte der Gemeinde Hornbek in der Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr untergebracht, dies ist jedoch nach aktuellen Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse unerwünscht und erfordert die Errichtung des Forst- und Baubetriebshofs.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat beschlossen, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, die 3. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan



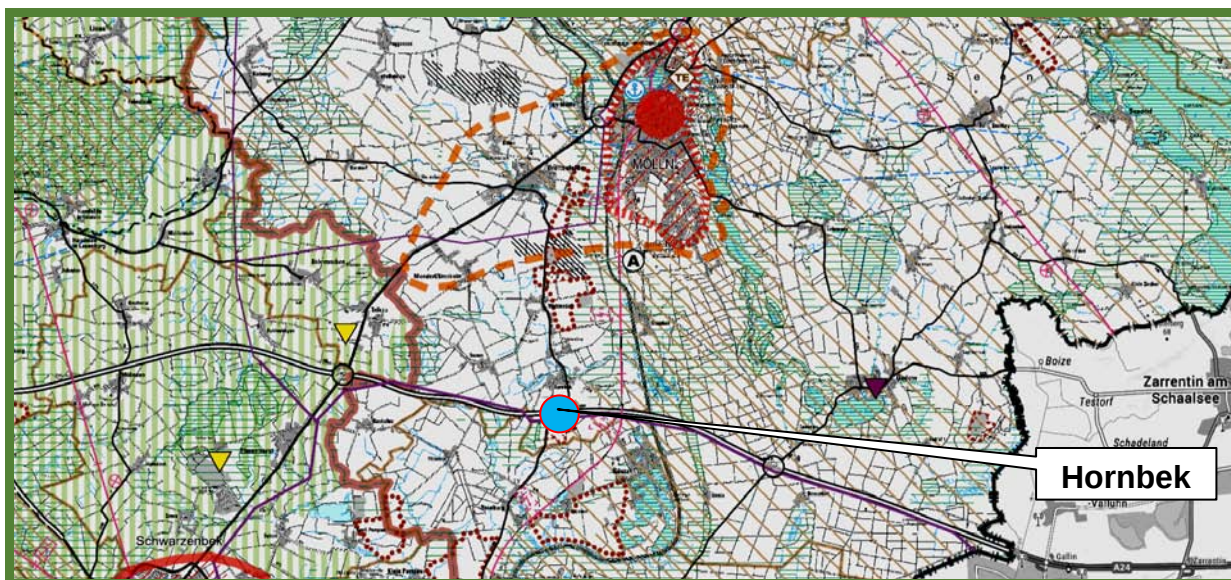
Die Gemeinde Hornbek liegt nördlich der Bundesautobahn 24 (A24) und ist ein Ort des ländlichen Raums.

Die ausgewiesene Landesentwicklungsachse Hamburg-Berlin verläuft parallel zur A24, Hornbek liegt auf dieser Achse.

Zudem liegt Hornbek innerhalb des 10 km-Umkreises des Mittelzentrums Mölln.

Die Gemeinde Hornbek ist kein zentraler Ort und ihr sind auch keine speziellen Funktionen zugeordnet.

3.2 Regionalplan (Entwurf 2023)

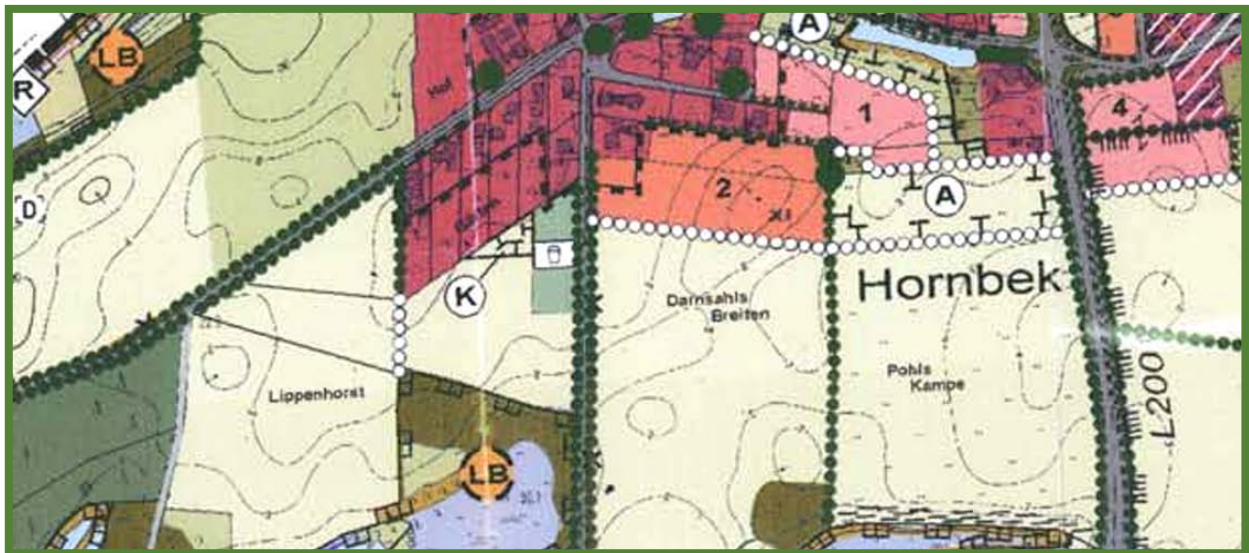


Die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung sind im Regionalentwicklungsplan für den Planungsraum III/Schleswig-Holstein Süd zu finden. Dieser Regionalentwicklungsplan befindet sich noch in der Aufstellung und passt sich in seinen Zielen dem Landesentwicklungsplan an.

Der Bebauungsplan Nr. 2 liegt im nördlichen Bereich der Entwicklungsachse Hamburg – Berlin (A24).

Die Gemeinde Hornbek befindet sich im ländlichen Raum. Dieser Gemeinde wurden Entwurf des Regionalplanes keine zentralörtlichen Funktionen und Entwicklungen zugeordnet.

3.3 Landschaftsplan



Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Landschaftsplan der Gemeinde als Ackerfläche dargestellt. Südlich davon, direkt angrenzend, befindet sich ein Bereich mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

An der Nordseite, der im Bebauungsplan vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche, befindet sich der gemeindeeigene Bolz- und Spielplatz.

An der zum Betriebshof führenden Gemeindestraße (Lütjenmoorweg) ist an der West- und Ostseite ein Knick vorhanden.

3.4 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 2 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Ausweisung: Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forst- und Baubetriebshof.



**3. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Das Planverfahren für diese 3. Änderung wird parallel mit dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 durchgeführt.

4. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG, FESTLEGUNG DES PLANVERFAHRENS, PLANERISCHE KONZEPTION

4.1 Planungsanlass und Ziel

Aus ergonomischen und ökonomischen Gründen soll für die Gemeinde und deren Beschäftigten, der Trecker, die Anbauteile, der Anhänger und sämtliche vorhandene Gerätschaften an einem einzigen Standort untergebracht werden.

Außerdem soll dort ein notwendiger Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten geschaffen werden.

Da am Dorfgemeinschaftshaus keine Erweiterungsmöglichkeit vorhanden ist und auch kein Grundstück in ausreichender Größe in der Ortslage zur Verfügung steht, beabsichtigt die Gemeinde daher am Lütjenmoorweg, auf dem südlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek, die Gemeinde ist Eigentümer dieser Fläche, einen Forst- und Betriebshof zu errichten.

Diese Teilfläche ist bereits eingezäunt und hat eine ausreichend breite Zufahrt. Dieser Bereich wird schon jetzt zum Teil als Lagerplatz für Schnittholz und Grünschnitt genutzt.

Nördlich des vorgesehenen Bereiches befindet sich der Spiel- und Bolzplatz der Gemeinde. Bis hierhin liegen auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, so dass die Erschließung des Grundstücks sichergestellt ist.

Die Gemeinde hat bevor der Beschluss zur Aufstellung gefasst wurde, die für die vorgesehenen. Nutzungen möglichen Flächen im Gemeindegebiet überprüft, die nach § 34 BauGB zu bebauen wären (hierzu die Anlage zur Begründung).



Das Ergebnis ist, dass zurzeit keine andere geeignete Fläche zur Verfügung steht.

Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als verbindliche Bauleitplanung der Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorsweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend“, aufgestellt, mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen „Forst- und Baubetriebshof“, gemäß § 9 (1) 5 BauGB.

4.2 Planerische Konzeption

Um den gewünschten Forst- und Baubetriebshof einrichten zu können, sind die aufgeführten Festsetzungen erforderlich.

Es ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Forst- und Baubetriebshof gemäß § 9 (1) 6 BauGB vorgesehen. Diese Festsetzung wurde seitens der Gemeinde so gewählt, dass nur diese Nutzungen möglich sind.

5. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung Plangebiets erfolgt über die in südliche Richtung verlaufenden und vorhandenen Gemeindestraße Lütjenmoorweg.

6. VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser wird bzw. kann auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A-138 innerhalb des Straßenraums ist im Sand möglich. Es kann eine Mulden-, Rigolen oder Schachtversickerung gewählt werden. Aufgrund der örtlich vorhandenen, schlechter durchlässigen Schlufflagen ist der jeweilige geplante Versickerungsort bzw. die Versickerungsstrecke durch Bodenaufschlüsse zu überprüfen.

Die Gemeinde Hornbek verfügt über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde Woltersdorf.

6.2 Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Hornbek erfolgt zurzeit über die Vereinigten Stadtwerke GmbH sowie über Einzelbrunnen.



6.3 Brandschutz

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

6.4 Stromversorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt zurzeit über die Schleswig-Holstein Netz AG und/oder andere Anbieter.

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt zurzeit über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

6.5 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

6.6 Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

7. IMMISSIONSSCHUTZ

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse werden innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 beachtet. Es erfolgen die entsprechenden Festsetzungen.



Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 2 ist keine schalltechnische Untersuchung erforderlich, da die schalltechnischen Auswirkungen der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf von untergeordneter Bedeutung sind. Mit Beeinträchtigungen der Wohngebiete ist nicht zu rechnen.

8. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. UMWELTBERICHT

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

9.1. Einleitung

9.1.a Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat am 16.01.2024 beschlossen, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Ziel der Planung ist die planerische Voraussetzung



herzustellen, um auf der Fläche einen Forst- und Betriebshof mit Platz für erforderliche Maschinen, Geräten sowie ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten errichten zu können. Geplant ist der Forst- und Betriebshof auf dem östlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek zu errichten.

Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als verbindliche Bauleitplanung der Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorsweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend“, aufgestellt, mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen „Forst- und Baubetriebshof“, gemäß § 9 (1) 5 BauGB.

Angabe zum Standort

Die Gemeinde Hornbek direkt nördlich der Autobahn A 24 und westlich des Elbe-Lübeck-Kanals, im zentralen Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein liegend ist dem Amt Breitenfelde zugeordnet. Die Gemeinde Hornbek wird im Norden von der Gemeinde Woltersdorf, im Westen von der Gemeinde Tramm, im Süden von der Gemeinden Roseburg und Güster und im Osten von der Gemeinde Grambek umgeben.

Das Plangebiet befindet sich direkt südlich der Ortslage Hornbek, bzw. direkt westlich der von Knickstrukturen umsäumten Gemeindestraße Lütjenmoorweg. Direkt südlich des Plangebietes ist eine Waldfläche mit Übergangsmoor vorhanden, die als FFH- Gebiet „DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“ anerkannt worden ist. Im Westen befindet sich eine Weidefläche und direkt nördlich angrenzend der gemeindlichen Bolz- und Spielplatz. Diese Flächen gehören alle zum Flurstück 33/1.

Das Plangebiet gehört der Gemeinde, ist eingezäunt und hat bereits eine ausreichend breite Zufahrt. Die Fläche wird bereits zum Teil als Lagerplatz für die Gemeinde für u.a. diverse Baumaterialien, Schnittholz und Grünschnitt genutzt.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt auf die östliche Teilfläche des Flurstückes 33/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hornbek, eine Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen um einen Forst- und Betriebshof errichten zu können.

9.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachpläne festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplanes von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.



Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.	Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage, abgelegen von größeren Straßen. Eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage, abgelegen von größeren Straßen. Eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist zu erwarten. Die Fläche ist zwar über die Gemeindestraße „Lütjenmoorweg“ zu erreichen, die Fläche ist aber eingezäunt und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Lütjenmoorweg ist Teil eines öffentlichen Radwegenetzes. Die Planfläche ist aber vom Weg aus, durch die wegbegleitende Knickstruktur, kaum einsehbar.
Tiere und Pflanzen	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. § 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Maßnahmen zur Kompensation zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Maßnahmen zur Kompensation zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen
Boden	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen	Bodenschutzmaßnahmen Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung.



	§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen	
Wasser	§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. EU-Wasserrahmenrichtlinie	Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung. Vgl. oben genannte Maßnahmen
Klima	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu. § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.	Berücksichtigung der vorhandenen, angrenzenden Wald- und Knickstrukturen als klimaausgleichende Strukturen.
Landschaft und Ortsbild	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und	Berücksichtigung der vorhandenen, angrenzenden Wald- und Knickstrukturen als dominante Kulisse an der Süd- sowie an der Ostgrenze des Plangebietes. Schaffung einer Eingliederung des Plangebietes im Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzung von Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebietes.



	siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	Maßnahmen wie oben genannt.
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler vorhanden.

Fachplanung

Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP – VO 2021)	Die Gemeinde Hornbek gehört zum ländlichen Raum und befindet sich auf der Landesentwicklungsachse Hamburg-Berlin, innerhalb des 10 km-Umkreises des Mittelzentrums Mölln. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen.
Regionalplan	Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Hornbek befindet sich im ländlichen Raum, direkt nördlich der BAB 24. Zum Plangebiet trifft der Regionalplan keine relevanten Aussagen.
Landschaftsprogramm	Zum Plangebiet trifft das Landschaftsprogramm keine relevanten Aussagen.
Landschaftsrahmenplan (2020)	Das Plangebiet befindet sich direkt nördlich des FFH-Gebietes Nr. 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“. Der ca. 450 m nördlich befleißenden Hornbeker Mühlenbach ist als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“ bezeichnet. Der Landschaftsrahmenplan trifft zum Plangebiet selbst keine anderen relevanten Aussagen.
Landschaftsplan (1995)	Der Landschaftsplan bezeichnet das Plangebiet als Ackerfläche mit im Süden direkt angrenzendem Biotopkomplex mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seltener Bodenstandort. Nördlich des Plangebietes ist der Spiel- und Bolzplatz dargestellt. Der Lütjenmoorweg ist beidseitig von Knickstrukturen gesäumt. Zur Entwicklung der Planfläche trifft der Landschaftsplan keine relevanten Aussagen.

Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete)

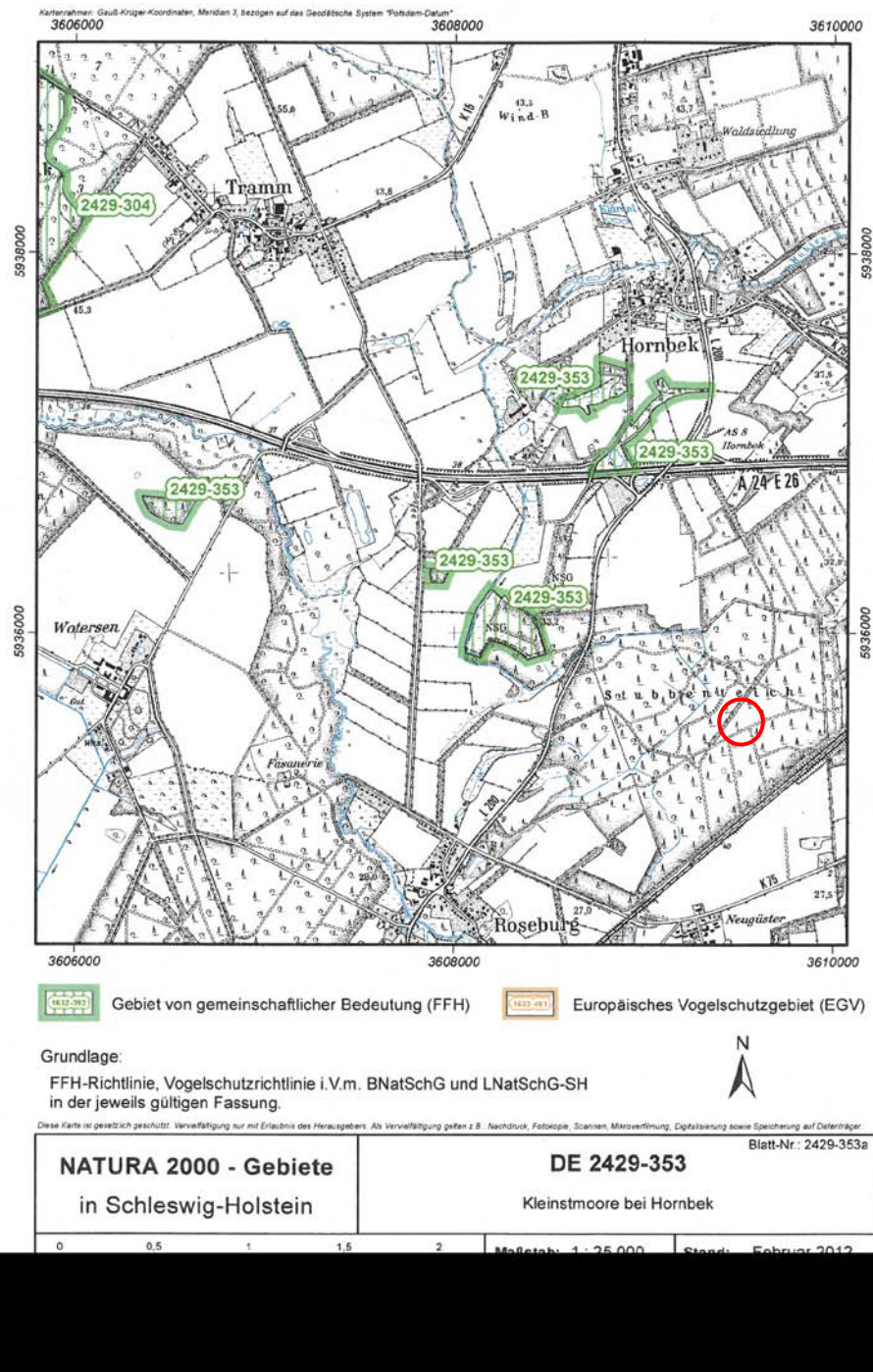
Das Plangebiet grenzt direkt an das FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 20 ha liegt etwa 10 km südlich von Mölln. Es umfasst fünf Nieder- und Übergangsmoore zwischen den Ortslagen Hornbek und Roseburg.

Die übergreifende Ziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung der fünf moortypisch unterschiedlichen Nieder- und Übergangsmoore in zum Teil lehrbuchartiger Vegetationszonierung mit Randlage und zentral baumfreier Schwingdecke aus wollgrasreichen Torfmoosschwingdecken, feuchten Hochstaudenfluren,



Hochmoorvegetation, torfmoosreichen Fadenseggenriedern sowie umgebendem Kiefernwald und Feuchtwiesen.



Für dieses Schutzgebiet wurde vom Gutachterbüro Martin Bauer eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) erstellt.



Die Verträglichkeitsprüfung kommt in der Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens zu dem nachstehenden Ergebnis:

„Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Kleinstmoore bei Hornbek“ (DE 2429-353) zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden und ist auch nicht zielführend.“

Fachgutachten

Es wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage einer Potentialabschätzung durchgeführt (siehe Punkt 10 dieser Begründung) sowie eine geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen erstellt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf (Forst- und Baubetriebshof) zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Lärm

Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage. Als größere Straßen ist die, ca. 550 m südlich davon gelegenen BAB 24 zu benennen. Je nach Windrichtung kann die Autobahn eine Lärmeinwirkung auf das Plangebiet haben.

Landwirtschaftliche Immissionen

Direkt im Westen sowie östlich vom Plangebiet befindet sich landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Erholung

Der Lütjenmoorweg bildet einen Rundweg zusammen mit dem Lippenhorstweg, der für ortsnahen Spaziergänge und Radtouren genutzt werden kann.

Direkt nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich der Spiel- und Bolzplatz der Gemeinde.

9.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein Gebäude als Forst- und Betriebshof auf der gemeindlichen Lagerfläche entstehen.



Lärm

Durch die Umsetzung der Planung werden die Lärmemissionen von der Fläche auf den umliegenden Flächen durch die Bewegung bzw. Einsetzung der vorhandenen Gerätschaften und Kleingeräte des Forst- und Betriebshofes etwas erhöht. Da die Fläche bereits als Lagerfläche für die Gemeinde genutzt wird, ist die Erhöhung der Lärmemissionen geringfügig zu beurteilen.

Erholung

Durch die Errichtung des Forst- und Betriebshofes wird an der Stelle den Blick über freie Landschaft verbaut. Da die Fläche von der vorhandenen, wegbegleitenden Knickstruktur im Osten gut abgeschirmt ist, wird das Gebäude kaum vom Lütjenmoorweg aus zu sehen sein.

9.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zu den vorhandenen Strukturen im Osten und im Süden ist eine weitere Eingrünung des Bauvorhabens vorgesehen, welche die nachteiligen Auswirkungen verringert bzw. und für einen landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft sorgt. Die Maßnahme wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

9.2.2 Schutzgut Pflanzen

9.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich historisch gewachsene Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zur Pflegen zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der größte Teil des Plangebietes wird von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) bzw. vergleichbaren Vegetationsbeständen eingenommen. Der Standort ist relativ trocken, was sich aus der Vegetation abzuleiten ist. Typische Arten auf der augenscheinlich nicht regelmäßig genutzten Fläche sind z.B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechende Quecke (*Phleum pratense*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*) Acker-Kratzdiestel (*Cirsium arvense*) und Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*).

Am nördlichen bzw. nordöstlichen Rand des Plangebietes, sind Bestände von sonstigen Magerrasen (Try) ausgebildet, die von Vorkommen des Kleinen Habichtskrauts (*Heracium pilosella*) geprägt sind. Weitere typische Arten sind z.B., Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestre*) sowie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Es ist im weiteren Planverfahren zu überprüfen, ob die Flächen der Sandmagerrasen-Bestände, für den gesetzlichen Schutz erforderlichen Mindestgröße von 100 m² erreichen und ob sie somit zu den gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen gehören.

Im nordwestlichen Planecke steht ein, als Lager genutzter Unterstand.

Der südliche Bereich, zum Waldrand hin, wird als Lager für div. Grünabfall und Erde genutzt. Hier dominieren u.a. Brennesseln (*Urtica dioica*) sowie verschiedenen Neophyten wie z.B. Japanische Flügelknöterich, div. Ziergehölze und Späte Trauben-Kirsche.

Der Lütjenmoorweg wird beidseitig von Knickstrukturen gesäumt. Der westliche Knick bestehend aus u.a. Sandbirke (*Betula verrucosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*) sowie Vogelkirsche (*Prunus padus*). Der Knick ist durch eine, ca. 5 m breite Zufahrt mit Doppelflügeltor zur Gemeindefläche unterbrochen. Diese Zufahrt wird für die Erschließung des Grundstücks weiter verwendet. Ein paar Stieleichen als Überhälter sind vorhanden. U.a. ist direkt südlich der Toranlage eine 2-stämmige Stieleiche vorhanden.

Die Knickstrukturen gehören zu dem typischen Schlehen-Hasel-Knick. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und bilden eine wichtige Funktion in dem lokalen Biotopverbund. Sie gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach dem § 21 LNatSchG in Verbindung mit dem § 30 BNatSchG.

Direkt im Süden grenzt das FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“ an mit u.a. der Waldfläche, bodensauere Eichenwald auf Sand (WL) direkt im Norden der Fläche und weiter südlich Niedermoor Sumpf (NS) und sonstiges Gebüsch (WG).

9.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung mit vorgesehener Flächenversiegelung, werden überwiegend mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland überbaut. Diese Flächen fallen als Lebensraum für die Pflanzen aus.

9.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, welche die Versiegelung des Grundstücks begrenzt und die geschützten Vegetationsstrukturen (Knick und Wald) nicht beeinträchtigt.

9.2.3 Schutzgut Tiere

9.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Das magere Grünland und die angrenzenden indirekten Wirkraum, hier Wald, Knickstrukturen und weiteres Grünland sind als artenschutzrechtliche bedeutsame Strukturen im und an das Geltungsbereich vorhanden. Diese weisen eine Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten auf.

9.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potentialabschätzung wurde vom Gutachterbüro Martin Bauer am 27.12.2024 erstellt. Auszüge dieses Fachbeitrages sind unter Punkt 10. dieser Begründung zu finden.



9.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen ermittelt, diese sind unter Punkt 10.. aufgeführt.

9.2.4 Schutzgut Boden

9.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Gemäß dem Landschaftsplan besteht der Boden auf der Planfläche aus podsolierten Braunerde aus Sand. Das sind Böden aus schwach humoser und schwach lehmiger, z.T. kiesiger Fein- bis Mittelsand.

9.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung als Fläche für Gemeinbedarf mit Schaffung eines Forst- und Baubetriebsgebäudes mit zugehörigen Nebenflächen führt zu einer Versiegelung der Flächen sowie zur Flächeninanspruchnahme und Verdichtung von Boden. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die Versiegelung zusätzlich entzogen. Die dazu entstehenden Beeinträchtigungen (Fläche Versiegelung) wird im weiteren Planverfahren genau ermittelt.

9.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimieren und ausgleichen.

9.2.5 Schutzgut Wasser

9.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.

Eine geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen wurde vom Ingenieurbüro für Geotechnik Egbert Mücke im März 2025 erstellt.

9.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden Versiegelungen auf bisher als Grünland/Lager genutzter Fläche zulässig.



9.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser minimieren.

9.2.6 Schutzgut Luft

9.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

9.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Flächenversiegelung sowie zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr des Forst- und Betriebshofes. Aufgrund der relativ geringen Größe der Planfläche sowie durch die direkte Nähe zur Waldfläche im Süden und dem Knick im Osten als ausgleichender Faktor, ist eine eventuelle Beeinträchtigung eher gering zu bemessen.

9.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft minimieren und ausgleichen.

9.2.7 Schutzgut Klima

9.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.



Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind – wie beim Schutzgut Luft – vor allen Emissionen zu nennen. Zu den Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Klimas zählt aber auch die Versiegelung. Sie kann bodennahes Klima, Strömungsverhalten, Verhältnis Einstrahlung/Ausstrahlung (Albedo) und Luftfeuchte verändern. Weiterhin kann auch die Änderung von Nutzungen oder Vegetationsdecke eine Rolle spielen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentalen Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Sowohl die topographischen Zusammenhänge und Strukturen, als auch die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und deren Transportbahnen, sind Faktoren, welche für das Bioklima wichtig sind.

Das Kleinklima wird außerdem neben der Bodenart und dem Bodenzustand von der Bodenbedeckung bestimmt. Bedeckte bzw. bestockte Böden weisen weniger Temperaturschwankungen auf als unbedeckte Böden.

Das Plangebiet selbst, Grünland, weist mittlere Temperaturschwankungen auf. Die umgebenden Waldfläche und Knickstruktur wirken sich klimaausgleichend auf das Plangebiet aus. Die Waldfläche besitzt auch eine besondere Fähigkeit zur Luftschadstofffilterung und weist somit auch ausgeprägten lufthygienischen Schutz- und Regenerationsfunktionen auf, was sich auf der Planfläche positiv einwirkt.

9.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch die Umsetzung der dazugehörigen verbindlichen Bauleitplanung, der Bebauungsplan Nr. 2 wird eine intensivere Nutzung (Versiegelung durch Errichtung eines Forst- und Betriebsgebäude mit Nebenflächen) zugelassen als im jetzigen Zustand (Grünland).

Durch die Versiegelung, durch Verkehr und Bebauung, gibt es anlage- und betriebsbedingt zusätzlich Erwärmungseffekte, das Mikroklima ändert sich. Durch die Bebauung entstehen Hindernisse für die Luftbewegung. Belastungen durch Schadstoffe werden zunehmen, die lufthygienische Situation wird sich verschlechtern. Im Planbereich wird es hierdurch zu klimatischen Veränderungen kommen, es sind jedoch keine siedlungsklimatisch relevanten Flächen betroffen. Durch eine geplante Begrünung im Plangebiet werden die Erwärmungseffekte der Baukörper vermindert. Vor allem die angrenzenden Wald- und Knickflächen wirken ausgleichend auf das Plangebiet ein. Durch die geringe Größe des Plangebietes und die ausgleichenden Funktion der angrenzenden Waldfläche, sind hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

9.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima minimieren und ausgleichen.

9.2.8 Schutzgut Landschaft

9.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Neben der Zielsetzung, die ökologischen Funktionen einer Landschaft nachhaltig zu sichern, besteht ebenso der gesetzliche Auftrag, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und



als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert wird. Die vom Menschen wahrgenommene Erscheinungsform der Landschaft, das Landschaftsbild, hat einen großen Einfluss auf das persönliche Wohlbefinden.

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotenzial der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Das Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenze des Plangebietes weit hinausgeht.

Die Planfläche umfasst eine Gemeindefläche mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland, die z.T. als Lagerfläche für die Gemeinde genutzt wird, direkt am südlichen Ortsrand. Die direkt im Süden angrenzende Waldfläche und im Osten vorhandene Knickstruktur wirken als markante Kulissen auf das Plangebiet ein.

9.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörper, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. durch die Umsetzung des dazugehörenden Bebauungsplans Nr. 2 wird die Grünlandfläche im südlichen Bereich, mit einem Forst- und Betriebsgebäude überbaut. Mit der Überbauung der Fläche wird das freie Blickfeld durch die Errichtung vom Hauskörper verbaut und das Landschaftsbild an der Stelle beeinträchtigt.

9.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft minimieren und ausgleichen.

Der vorhandene Waldrand im Süden sowie die Knickstruktur im Osten, bilden weiterhin eine natürliche Abgrenzung sowohl beim geplanten Plangebiet als bei beim Ortsrand an der Stelle.

9.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch ansprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.



Innerhalb bzw. im Bereich der Planfläche sind keine Kulturdenkmäler vorhanden. Es sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter im Bereich der Planfläche zu erkennen.

9.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine Kulturdenkmäler sowie keine Kultur- und sonstigen Sachgüter innerhalb des Planbereiches vorhanden sind, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei der Umsetzung der Planung zu erwarten.

9.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich bzw. vorgesehen.

9.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich die Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Es wird davon ausgegangen, dass die sandigen Bodenverhältnisse eine Versickerung von unbelastetem Regenwasser von den Dachflächen auf dem Grundstück ermöglichen.

9.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

9.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

9.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

9.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Planebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

9.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder



Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

9.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

9.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nach Anlage 1 Nr. 2d BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Zuge des Umweltberichts zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind (Alternativprüfung). Begleitend ist nach § 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Auswahl der geprüften Alternativen hinzuzufügen.

Die Gemeinde hat mehrere Standortmöglichkeiten geprüft.

Betrachtet wurde auch die Fläche am Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus, mit dem Ergebnis, dass keine Erweiterungsmöglichkeiten des Gebäudes für einen Forst- und Baubetriebshof bestehen und eine zu bebauende Fläche in diesem Bereich nicht zur Verfügung steht.

Die Überprüfung der freien Flächen innerhalb der Ortslage ergab, dass keine Fläche bis auf die des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der erforderlichen Größe zur Verfügung steht (siehe Anlage zur Begründung)

Deshalb beabsichtigt die Gemeinde daher am Lütjenmoorweg, auf dem südlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek einen Forst- und Baubetriebshof zu errichten.

9.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland bestehen.

9.3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

9.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen, zu erstellenden Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

9.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Lärm, Luftqualität),



Bundesbodenschutzgesetz (Altlasten), Wasserhaushaltsgesetz (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weitere Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ggf. artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen obliegen dem Antragsteller der Gemeinde Hornbek.

9.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hornbek plant auf dem östlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek, westlich des Lütjenmoorweges, auf der Fläche direkt südlich des gemeindlichen Bolz- und Spielplatzes bzw. westlich der vorhandenen Knickstruktur am Lütjenmoorweg und nördlich der Waldfläche (FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“), die bauleitplanerische Voraussetzungen herzustellen um auf der Fläche einen Forst- und Betriebshof mit Platz für erforderliche Maschinen, Geräten sowie ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten errichten zu können. Die Fläche ist eingezäunt und wird bereits als Lagerfläche für u.a. diverse Baumaterial, Schnittholz und Grünschnitt genutzt.

Die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf für Forst- und Betriebshof ausgewiesen. In der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2) werden die Waldfläche im Süden und die Knickstruktur im Osten bei den Festsetzungen berücksichtigt.

Durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2) wird eine Versiegelung von insgesamt 860 m² zugelassen. Als erforderlicher Ausgleich, wird extern, direkt westlich außerhalb des Plangeltungsbereiches und direkt nördlich des FFH-Gebietes, eine Fläche von 860 m² (8,6 m Breite und 100 m Länge) aus der intensiven Nutzung herausgenommen und als Pufferzone zum FFH-Gebiet in einer extensiven Gras- und Krautflur entwickelt.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft festgesetzt.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden werden artenschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen, die eine Gehölzabnahme nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28.29. Februar zulässt (Brutvögel), sowie dass, steile Böschungen zu vermeiden sind, die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

CEF-Maßnahmen und Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2) der Gemeinde Hornbek keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

10. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung vom Gutachterbüro Martin Bauer im Dezember 2024 erstellt.



Die Ergebnisse der Untersuchung werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und in die Begründung aufgenommen.

10.1 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Haselmaus

Für die Haselmaus sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

10.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Haselmaus

Für die Haselmaus sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Fällung der Pflege und Entfernung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.



Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

10.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaigen Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Haselmaus

Für die Haselmaus sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

10.4 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Vorhaben bei Realisierung der Entfernung und Pflege der Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

11. ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist keine Altlastenverdachtsfläche vorhanden.



12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Waldabstand

Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den 30 m breiten Waldabstand (Waldschutzstreifen), der gemäß § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum angrenzenden Wald erforderlich ist.

Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

Da diese Forderungen durch Fachgesetze ausgelöst werden, können sie nur nach Maßgabe dieser sondergesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Es handelt sich dabei nicht um Festsetzungen bodenrechtlicher Art, sondern um nachrichtliche Übernahmen in die Bauleitplanung aufgrund des Waldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG).

13. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete, Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

14. KOSTEN DER PLANUNG

Die Gemeinde führt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, wie in der Begründung beschrieben wird, für die Errichtung eines Forst- und Gemeindebetriebshofs auf.

Die Planungskosten sowie die Kosten für Untersuchungen und Gutachten trägt die Gemeinde Hornbek.



15. BESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Hornbek, den

Siegel

-Bürgermeisterin-